

Elterninitiative Ebersheimer Kinderbetreuung e.V.

**Geschäftsstelle: c/o Die kleinen Strolche**

**Römerstraße 8**

**55129 Mainz**

Tel.: 06136 / 4959

E-Mail: vorstand.kleine.strolche@gmail.com



### **Aufnahmeantrag Verein**

Die/der Unterzeichnende meldet sich hiermit als Mitglied der Elterninitiative Ebersheimer Kinderbetreuung e.V. an. Mit Abschluss dieser Mitgliedschaft wird die vorherige Mitgliedschaft aufgehoben.

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

- Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt werden dürfen.
- Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorgenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise widerrufen werden kann.
- Die Rahmenbedingungen, zum Austritt aus dem Verein, sind der jeweils gültigen Vereinssatzung zu entnehmen.

Mainz, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

### **Ich möchte:**

- den Mindestbetrag von 120,00 € (1. Kind)
- den Mindestbetrag von 60,00€ (2. Kind)
- einen höheren Beitrag von \_\_\_\_\_ € zahlen.
- Als passives Mitglied mit einem Beitrag von \_\_\_\_\_ € (mind.25€) beitreten

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich (im Juli) im SEPA-Lastschriftverfahren. Durch Lastschriftrückläufer entstehende Kosten werden dem Mitglied belastet.

Ich ermächtige die Elterninitiative Ebersheimer Kinderbetreuung e.V., bis auf Widerruf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ebersheimer Kinderbetreuung e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name des Kontoinhabers \_\_\_\_\_

IBAN: D E \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_

BIC \_\_\_\_\_

Name des Geldinstituts \_\_\_\_\_

Mainz, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kontoinhabers \_\_\_\_\_

## Vereinsatzung



### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der ins Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen „Elterninitiative Ebersheimer Kinderbetreuung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Ebersheim.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der „Förderrichtlinien zum Sofortprogramm Kinderbetreuung durch Elterninitiativen“ der Stadt Mainz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann Rücklagen bilden, sowie Vermögen erwerben und verwalten, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1993.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzung der Elterninitiative Ebersheimer Kinderbetreuung e.V. an.
- (3) Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung erlangt wird, wird sie durch späteren Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten muss, der Vereinsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand

einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(7) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Er soll aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Kassenwart/in bestellen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Restvorstand mit einfacher Mehrheit ein Mitglied in den Vorstand hinein wählen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Amt durch Neuwahl zu bestätigen bzw. neu zu besetzen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Es werden regelmäßig und nach Bedarf (mindestens einmal im Quartal) Vorstandssitzungen abgehalten. Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzsitzungen sowie als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Die Einladung erfolgt seitens des/der Vorsitzenden oder der/des Stellvertreters in elektronischer Form, spätestens 3 Werktage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine fernmündliche oder mündliche Einladung zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit.

(7) Über den Ablauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich erklären. Schriftliche, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind vom/von der Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin zu dokumentieren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannten Anschriften der Mitglieder oder per E-Mail einberufen.

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vortrag und Einsicht in den Kassenbericht,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder,

- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dokumentiert. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, ausschließen. Er entscheidet über die Abstimmungsart.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen oder auch in einer Mischform stattfinden. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Anwesenheit und das Abstimmungsverhalten von Mitgliedern klar erkennbar ist.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils im Juli eines jeden Kalenderjahres fällig sind und mittels Lastschrift seitens des Zahlungsempfängers eingezogen werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können jedoch auch freiwillig höhere Beiträge gezahlt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Stand: 15.01.2025